

Entgeltordnung für Vermietung Werbemöglichkeiten an Ortseingangsstelen der Stadt Schleiz

1. Anspruch auf Vermietung

Über die Vermietung entscheidet die Stadtverwaltung Schleiz nach schriftlichem Antrag. Ein Anspruch auf Vermietung der Werbemöglichkeiten wird nicht gewährt. Es werden nur gleiche Gestaltungen an allen 5 Ortseingangsstelen zugelassen, d. h. alle Ortseingangsstelen sind zu nutzen. Die Werbung darf ausschließlich auf Veranstaltungen im Stadtgebiet der Stadt Schleiz und deren Ortsteilen hinweisen. Wahlwerbung ist untersagt.

Die Vermietung erfolgt ausschließlich vorübergehend. Die Mietdauer wird in Abhängigkeit der Nachfrage festgelegt. Die Werbebanner werden nur vom städtischen Bauhof an- und abgebaut. Dafür müssen die Werbebanner mindestens drei Werkzeuge vor Nutzung in der Stadtverwaltung Schleiz abgegeben werden.

2. Kostenpflicht

Für die Vermietung der Werbemöglichkeit an den Ortseingangsstelen werden nach Maßgabe dieser Entgeltordnung Kosten erhoben.

3. Entstehung der Kostenschuld

Die Kostenschuld entsteht bei Vermietung der Werbemöglichkeit, und zwar mit Beantragung. Die Kosten sind vor Anbringen der Werbebanner fällig. Dem Mieter wird eine entsprechende Rechnung erstellt.

4. Kosten

Für die Vermietung aller Stelen werden Mietkosten in Höhe von insgesamt 15 Euro erhoben. Für den Arbeitsaufwand des Auf- und Abbaus entstehen Kosten in Höhe von insgesamt 37,50 €. Die Banner werden nicht zur Verfügung gestellt. Sie sind rechtzeitig (3 Tage vor Anmietung) bereit zu stellen und bis zum fünften Werktag nach Ablauf der Vermietung in der Stadtverwaltung abzuholen.

5. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 18. März 2011 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 15. Juli 2010 tritt hiermit außer Kraft.

Schleiz, den 17. März 2011

Walther
Bürgermeisterin